

B e k a n n t m a c h u n g

**Vollzug der Wassergesetze;
Grundwasserentnahme aus einem Brauchwasserbrunnen auf dem Grundstück
Fl.-Nr. 2585/0 der Gemeinde und Gemarkung Strahlungen**

Az. 4.2.3-642143-30-2022/17

Der Vorhabensträger beantragte mit Schreiben vom 10.03.2022 die wasserrechtliche Erlaubnis für die Grundwasserentnahme aus einem Brauchwasserbrunnen zur Betriebswasserversorgung auf dem Grundstück Fl.-Nr. 2585/0 der Gemarkung Strahlungen.

Für diese Maßnahme war nach § 7 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG), i. d. Fassung der Bekanntmachung vom 18.03.2021 (BGBl. I S. 540), i. V. m. Anlagen 1 und 3 zum UVPG zu prüfen, ob mögliche Umweltauswirkungen des Vorhabens die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung notwendig machen.

Die standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls hat ergeben, dass keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind und daher eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Die Feststellung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 UVPG bekannt gemacht. Sie ist nicht selbstständig anfechtbar, § 5 Abs. 3 UVPG.

Bad Neustadt a. d. Saale, 11.05.2022
Landratsamt Rhön-Grabfeld

gez.
E n d r e s
Leitender Regierungsdirektor